

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich

vom 15.11.2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 sowie § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist, sowie § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 25.10.2023 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bleibt unberührt.

§ 2 Bewerbungsfristen

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich findet zum Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.

§ 3 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 240 ECTS-Punkte umfassendes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gutem Erfolg (Note 2,5) abgeschlossen hat und eine 2-jährige Berufserfahrung im frühpädagogischen Bereich nachweist.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem 6- oder 7-semesterigen umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulstudium (180 oder 210 ECTS-Punkte) können zugelassen werden, sofern dieses mit gutem Erfolg (Note 2,5) abgeschlossen wurde und der Nachweis einer einschlägigen 3-jährigen (bei einem 180 ECTS-Punkte umfassenden Hochschulstudium) oder 2-jährigen (bei einem 210 ECTS-Punkte umfassenden Hochschulstudium) beruflichen Tätigkeit in leitender Position zum Studium erbracht wird.

§ 4 Fachlich einschlägige Studiengänge

Fachlich einschlägig sind Studiengänge im Bereich der Kindheits-/Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft oder in einem inhaltlich anschlussfähigen Studiengang. Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahmekommission durch Einzelfallentscheidung.

§ 5 Aufnahmekommission

- (1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestellt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge eine Aufnahmekommission. Diese besteht aus drei Personen, davon mindestens zwei Professorinnen/Professoren, die am Studiengang beteiligt sind.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Aufgabe der Aufnahmekommission ist die Vorbereitung der Zulassungs- bzw. Auswahlentscheidung durch eine entsprechende Empfehlung, die Bildung der Rangliste gemäß §§ 8 und 9 sowie die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.
- (2) Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis des abgeschlossenen, fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gutem Ergebnis gemäß § 3 und § 4. Liegt der erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 33 HZVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Ein Nachweis über die Zulassung zur Abschlussprüfung ist ebenfalls beizufügen. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzung bis spätestens zu Vorlesungsbeginn. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung;
 2. eine Darstellung des beruflichen Werdegangs;
 3. Nachweis über 2-jährige Berufserfahrung im frühpädagogischen Bereich gemäß § 3 Abs. 1
oder
Nachweis über 2- oder 3-jährige Berufserfahrung gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Alle notwendigen Zeugnisse und Nachweise sind grundsätzlich in einfacher Kopie beizulegen. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd fordert für die Immatrikulation sämtliche Zeugnisdokumente in beglaubigter Kopie an. Alle anderen Nachweise sind bei der Immatrikulation auf Verlangen der Hochschule im Original vorzulegen.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Für den Masterstudiengang Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die Aufnahmekommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern des Masterstudiengangs Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 8 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 8 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gesamtnote des höchsten fachbezogenen Studienabschlusses bzw. die vorübergehende Durchschnittsnote gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

§ 9 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

Die Auswahl erfolgt nach der im Abschlusszeugnis des höchsten fachlich einschlägigen Studiums ausgewiesene Gesamtnote.

§ 10 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am 15.11.2023 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung für das Sommersemester 2024.

Schwäbisch Gmünd, 15.11.2023

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin